

Rechtslage zum Ausbau des Gemeinsamen Lernens

Kommentar zur Stellungnahme der Verwaltung 236/2024 vom 17.1.2024 (zu: Änderungsantrag der Stadt AG Behindertenpolitik vom 11.01.2024 zu TOP 2.1 (AN/0071/2024) betreffend "Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2023")

05.03.2024

Die Verwaltung gibt in o.g. Stellungnahme an, dass eine weitere Ausweitung der Plätze im Gemeinsamen Lernen an Kölner Schulen aufgrund schulrechtlicher Vorgaben nicht möglich sei und bezieht sich dabei insbesondere auf eine angebliche Obergrenze von 3 Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Klasse:

„Die Möglichkeiten, in städtischen Schulen weitere Plätze im Gemeinsamen Lernen zu schaffen, sind ausgereizt. Nur durch neue Schulen, insbesondere Gesamtschulen oder die Einrichtung von Gemeinsamem Lernen an bestehenden Gymnasien, ließe sich die Anzahl der Plätze im Gemeinsamen Lernen um die aktuell festgelegten 3 zusätzlichen Plätze pro Klasse weiter erhöhen.“

Diese Lesung der Rechtslage ist fehlerhaft:

Die Zahl von 3 Schüler:innen pro Klasse in Schulen des Gemeinsamen Lernens ist rechtlich keine Obergrenze. Im für die Sekundarstufe 1 maßgeblichen Erlass über die Neuausrichtung des Gemeinsamen Lernens heißt es:

<https://bass.schul-welt.de/18416.htm>

*„2.3 Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primusschulen, die Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I sind, nehmen **im Regelfall** jährlich im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf.“*

*„2.4 **Weitere Schulen** im Gebiet des Schulträgers können **nur dann** Schulen des Gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I werden, wenn an den bereits eingerichteten Schulen des Gemeinsamen Lernens im Durchschnitt mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten.“*

*„2.5.2 Eine **Überschreitung** der Aufnahme von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen ist im Hinblick auf die Umsetzung von § 19 Absatz 5 SchulG an einer Schule des Gemeinsamen Lernens möglich, wenn die Schulaufsicht die personellen Voraussetzungen hierfür schaffen kann.“*

Die Zahl von 3 Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist demnach **keine Obergrenze, sondern der Regelfall**, der auch für die erstmalige Einrichtung einer Schule des Gemeinsamen Lernens vorgesehen ist – um die entsprechende Ausstattung mit sonderpädagogischen Kräften zu rechtfertigen.

Der Fall, dass diese Zahl überschritten wird, ist im Erlass ausdrücklich vorgesehen. In diesem Fall soll die Schulaufsicht die Personalausstattung erhöhen (siehe 2.5.2). **Dabei kann der derzeitige Mangel an Lehrpersonal in der aktuellen Situation kein Gegenargument sein, weil**

- Die Schüler:innen einen **Rechtsanspruch** auf Gemeinsames Lernen haben und
- Dieselben Schüler:innen **beim Besuch einer Förderschule sogar mehr Lehrpersonal** benötigen würden (vgl. die höhere Lehrpersonalausstattung der Förderschulen durch u.a. Mehrbedarfsstellen und 30prozentigen Ganztagszuschlag)

Fazit:

Die Aussage, dass in Köln eine weitere Ausweitung der Plätze im Gemeinsamen Lernen durch schulrechtliche Vorgaben nicht möglich bzw. „augereizt“ sei, ist falsch.

Die Zahl der Plätze im Gemeinsamen Lernen kann weiter erhöht werden

- Durch Hereinnahme weiterer Gymnasien ins Gemeinsame Lernen
- Durch Erhöhung der Zahl der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Klasse von 3 auf z.B. 4 (dies wären unmittelbar bis zu 199 weitere Plätze in den 5. Klassen)

Und – vorzugsweise – wenn die Stadt Köln den allgemeinen Mangel an Schulplätzen zügig durch die Neugründung von Schulen behebt und in diesem Zuge die Kapazität auch des Gemeinsamen Lernens in allen allgemeinen Schulformen erhöht.